



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Freiburg · Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen

Bad Säckingen 26.01.2024
Name Christina Ernst
Durchwahl 07761 5506-6751
Aktenzeichen 47.3-2330.L0170.S09 /
3962.3
VAOL170Rutsch0_300
(Bitte bei Antwort angeben)

Straßenmeisterei Bonndorf

Im Bierbrunnen 10
79848 Bonndorf i. Schwarzwald

 **Anordnung verkehrsregelnder Maßnahme nach § 45 Abs. 2 StVO;
L 170 Böschungsrutsch bei Station 0+300 zwischen Kreisgrenze und
Abzweigung K 6516**

Anlagen: Anlage Umleitungsplan L170 Schwerverkehr
Anlage Halbseitige Sperrung L170
1 Blatt zusätzliche Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen, erlässt als zuständige Straßenbaubehörde folgende Anordnung:

Auf Grund eines Böschungsrutsches an der L170 zwischen der Schattenmühle (NK 8115 039) und der Abzweigung Kreisstraße K6516 (NK8115 017) bei Station 0+300 ist die Landstraße in diesem Abschnitt mit sofortiger Wirkung für den Schwerverkehr zu sperren.

Die Umleitungsstrecke entspricht der Umleitung aus vorherigen Sperrungen an der L170. Den alten Plan füge ich Ihnen nochmals an. Er wird hinsichtlich des gesperrten Bereichs nochmals aktualisiert, die Umleitungsstrecke ändert sich dadurch nicht.

Nach Abstimmung sehen wir jedoch nur die nördliche Route (Variant A) über Lenzkrich/Neustadt vor.

Die Lkw-Sperrung werden ab dem Abzweig an der B315 (Wanderparkplatz Lothenbach), an der K6516 am Ortsausgang Boll (mit Vorankündigung Abgang von der L171, Gewerbegebiet Bonndorf) sowie am Abgang K4992 bei Göschweiler/Reiselfingen (hier Anlieger frei bis Schattenmühle) gestellt. Auf der Strecke verkehrt der Wanderbus ab Mitte April. Nach bisherigem Stand ist die Durchfahrt der Linienbus noch erlaubt (VZ 253).

Im Böschungsrutschbereich wird die L170 halbseitig mit LSA gesperrt. (siehe Anlage 2).

Die beigefügte zusätzliche Anordnung ist Bestandteil dieser Anordnung und ist zu berücksichtigen.

Nach der baulichen Fertigstellung der Verkehrsführung einer Baustelle von längerer Dauer ist die ordnungsgemäße Verkehrsführung, Beschilderung, Markierung und Absicherung gemäß Verkehrszeichenplan durch den Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen. Hierfür ist eine Niederschrift gemäß ZTV -SA anzufertigen.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen hat die **Gültigkeit ab dem 26.01.2024.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christina Ernst

II. Verteiler per email:

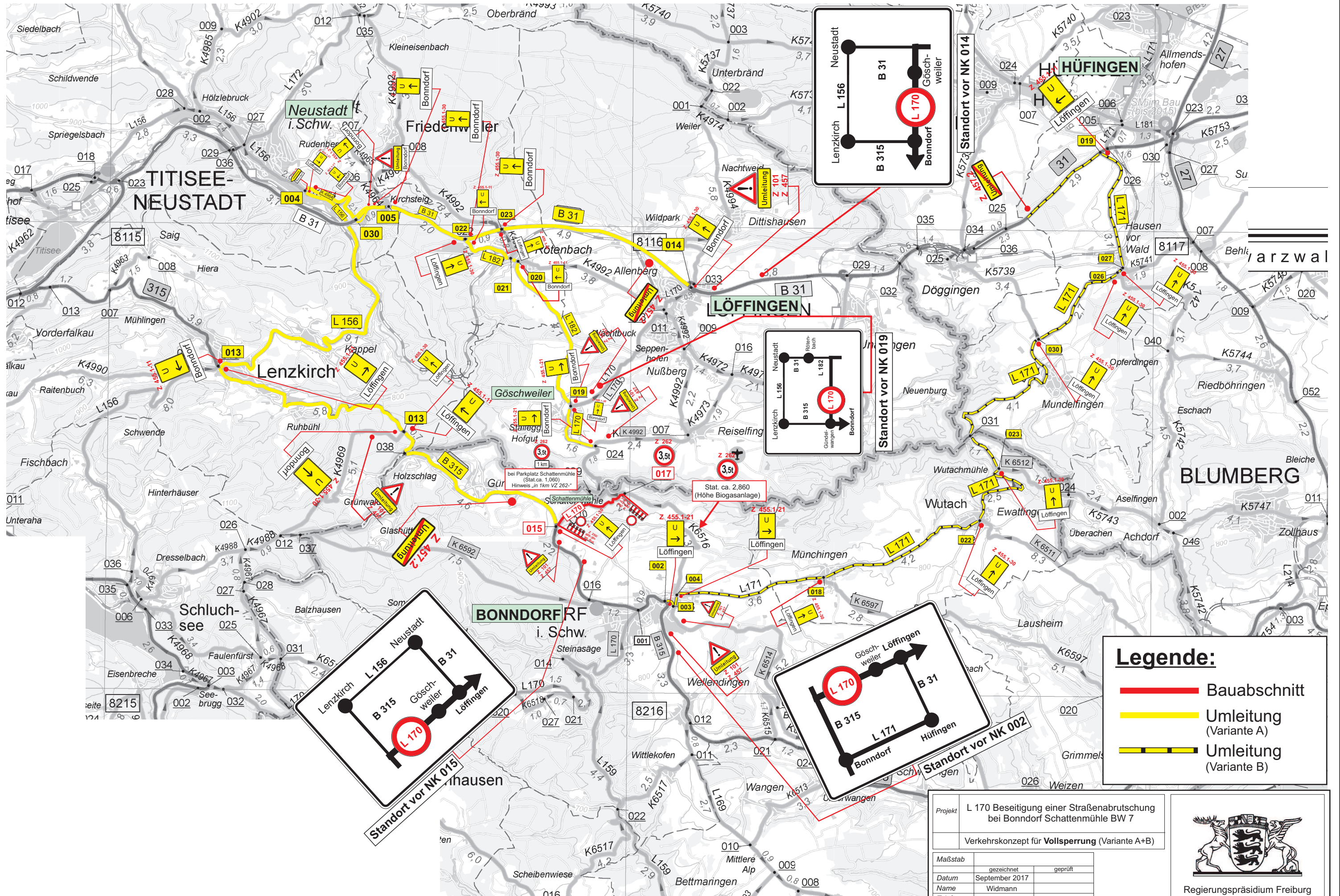
Nachricht hiervon erhalten:

1. **Polizeipräsidium Freiburg** mit der Bitte um Kenntnisnahme
2. **Polizeidirektion Waldshut** mit der Bitte um Kenntnisnahme
3. **Polizeidirektion Freiburg** mit der Bitte um Kenntnisnahme
4. **Landratsamt Waldshut- Tiengen** mit der Bitte um Kenntnisnahme
5. **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
mit der Bitte um Kenntnisnahme
6. **SM Titisee-Neustadt** mit der Bitte um Kenntnisnahme
7. **Stadt Bonndorf** mit der Bitte um Kenntnisnahme
8. **Rettungsdienst Leitstelle Freiburg** mit der Bitte um Kenntnisnahme
9. **Rettungsdienst Leitstelle Waldshut** mit der Bitte um Kenntnisnahme
10. **Stadt Löffingen** mit der Bitte um Kenntnisnahme
11. **Deutsche Bahn, z.H. Hr. Göldner** mit der Bitte um Kenntnisnahme

III.

Bol/EI z.d.A

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



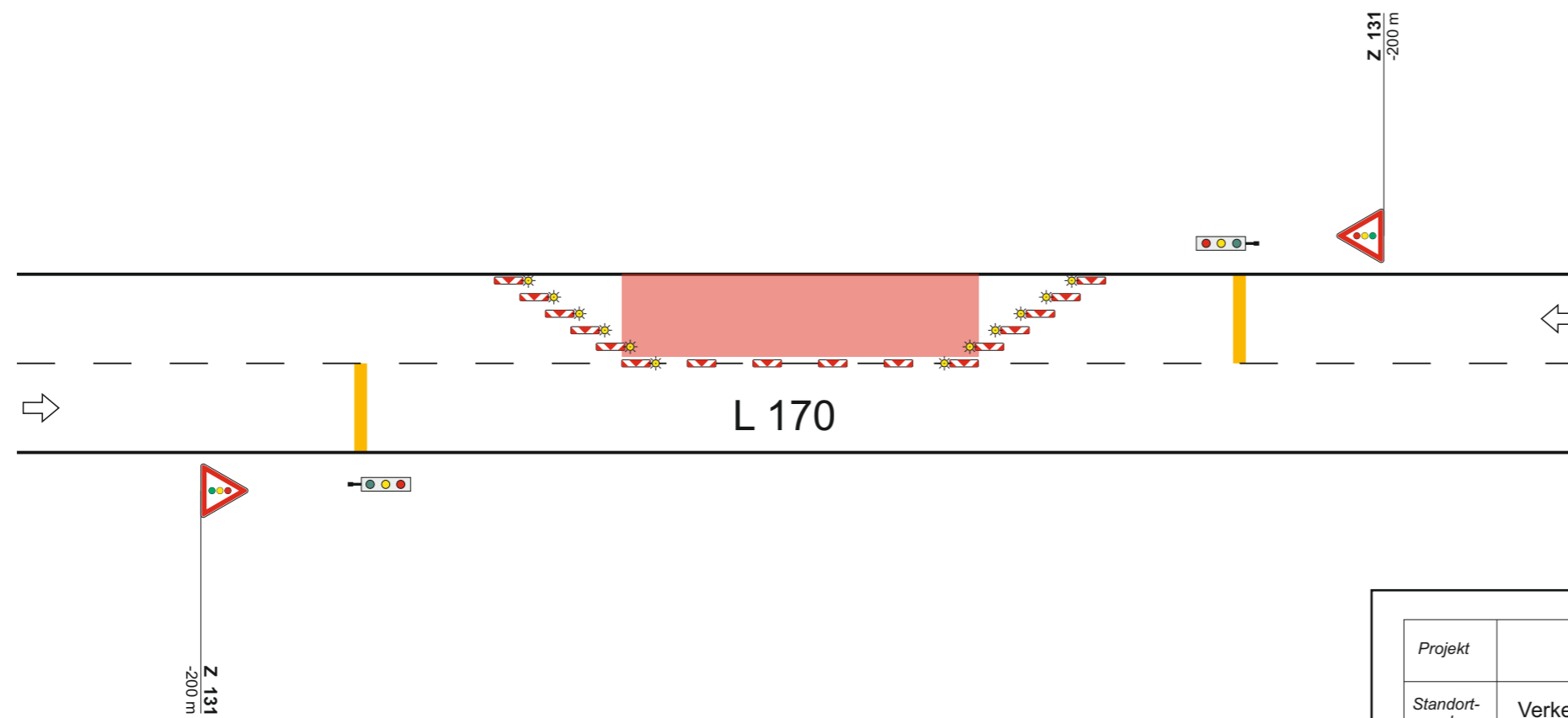
Legende:

- Bauabschnitt
- Umleitung (Variante A)
- - - Umleitung (Variante B)

Projekt	L 170 Beseitigung einer Straßenabrutschung bei Bonndorf Schattenmühle BW 7	
	Verkehrskonzept für Vollsperrung (Variante A+B)	
Maßstab	gezeichnet	geprüft
Datum	September 2017	
Name	Widmann	
Telefon		
Fax		




Regierungspräsidium Freiburg
Dienstszitz Bad Säckingen




Fahrbahn halbseitig gesperrt

**Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage**

Legende:
 Bauabschnitt

Projekt	L170 Böschungsrutsch Station 0+300	
Standort- angaben	Verkehrskonzept für Halbseitigesperrung	
Maßstab	gezeichnet	geprüft
Datum	Jan. 2024	
Name	Bytyci	
Telefon		
Fax		



Regierungspräsidium Freiburg
Dienstsitz Bad Säckingen

Es ergaben weitere folgende „Zusätzliche Anordnungen“:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVO.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedingen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Absch. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1. Während der Dämmerung bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).